

## 1 Geltungsbereich und Ziele dieser Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten bei allen Käufen der MICARNA SA von Schlachtkörpern oder –hälften von Rindern, Schafen, Ziegen oder Schweinen, die in der Schweiz gehalten und/oder geschlachtet wurden. Sie sind integrierender Bestandteil jedes diesbezüglichen Kaufvertrags. Mit jeder Lieferung anerkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen.

## 2 Grundsätzliche Bestimmungen

### 2.1 Allgemein

Übergeordnet gilt die aktuelle Version der „Einkaufsbedingungen für Lebensmittel und Zusatzstoffe“ der MICARNA SA, welche unter [www.micarna.ch](http://www.micarna.ch) ⇒ *LoginB2B* ⇒ *Einkaufsbedingungen* abrufbar ist.

### 2.2 Eigentumsübertragung und Besitzerwechsel

Die Eigentumsübertragung findet zum Zeitpunkt der Wägung des Schlachtkörpers statt (siehe Anhang 1). Die Schlachtnebenprodukte, Häute, Felle und Innereien gehen auch ins Eigentum der MICARNA SA über und sind in den vereinbarten Preisen für die Schlachtkörper oder -hälften inbegriffen.

Der Besitzerwechsel findet bei der Übergabe an der Rampe des Schlachtbetriebes statt. Besitzer während des Schlachtprozesses ist der jeweilige Betreiber des Schlachtbetriebes.

### 2.3 Tiermarkierung

Tiere, die nicht nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen in der Schweiz markiert sind, werden nach der Schlachtung dem Lieferanten zur Verfügung gestellt und gehen nicht ins Eigentum der MICARNA SA über. Die Schlachtkosten sind folglich vom Lieferanten zu tragen.

### 2.4 Tierverkehrsdatenbank

Produzent und Lieferant sind dafür verantwortlich, dass die Angaben der Tierverkehrsdatenbank im Sinne der TVD-Verordnung vollständig und korrekt sind. Bei unvollständigen Angaben zu den Tierverkehrsdaten kann die MICARNA SA eine Bearbeitungsgebühr nach erfolgtem Aufwand erheben oder das Tier zur Verfügung stellen. Bei Verstössen behält sich die MICARNA SA vor Dritte zu informieren.

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Lebendtierdaten zum gelieferten Schlachtkörper oder zur Schlachthälfte, welche in der Tierverkehrsdatenbank abgelegt sind, durch die MICARNA SA genutzt und bis an die Verkaufsfreie mitgegeben, kommuniziert sowie deklariert werden können. Dazu gehören Daten über das Alter der Tiere, die Herkunft (Geburt bis Schlachtung) sowie relevante Daten über die Produktions- und Haltungssysteme (Zugehörigkeit zu Fleischprogrammen).

### 2.5 Schlachten von trächtigen Tieren

Die MICARNA SA lehnt das Schlachten von trächtigen Tieren entschieden ab. Für trächtig angelieferte Rinder, ohne eine Begründung der Notwendigkeit der Schlachtung mittels Tierarztzeugnis, wird gemäss Tarifblatt verfahren.

### 2.6 Kastration: Schweine

Eber und/oder chemisch kastrierte Schweine (sogenannte Immunokastraten) werden von der MICARNA SA nicht angekauft.

### 2.7 Genetik: Schweine

Für Schweine aus Label-Fleischprogrammen gelten bezüglich Genetik die entsprechenden Anforderungen dieser Programme (siehe auch Pkt. 7). Bei den übrigen Schweinen kauft die MICARNA SA grundsätzlich nur Tiere, die von der Abstammung *Edelschwein*, *Schweizer Landrasse* oder deren Kreuzungen stammen.



## 2.8 Abrechnungsgrundlagen

Die MICARNA SA kauft sämtliche Schlachtkörper oder -hälften auf Schlachtgewicht (SG) ab Schlachtbetrieb. Für die Gewichtsbestimmung massgebend sind die Wägeergebnisse in den Schlachtbetrieben. Die Wägekosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die zusätzlich verrechneten Administrationskosten beinhalten Schlachtdaten, Administrationsarbeiten zu Gunsten des Lieferanten und Qualitätsprüfungskosten.

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen müssen ihren Zahlungsverkehr nach den handelsüblichen Formen abwickeln und die dazugehörigen Abrechnungsmodalitäten einhalten. Sofern sich ein Lieferant neu der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt, besteht eine Meldepflicht an die MICARNA SA.

Die MICARNA SA übernimmt die Schlachtkosten, sofern die Schlachtkörper oder -hälften von den zuständigen Behörden als «*genusstauglich*» erklärt werden.

Die vereinbarten Preise gelten für die entsprechend festgelegte Qualitätsklasse. Die definitiven Preise werden gemäss den aktuell gültigen Tarifblättern aufgrund des Gewichts, der Ausbeute (CHTAX / MFA), sowie der Fleisch- und Fettbeschaffenheit, des Alters und der Farbe berechnet. Allfällige Minderwerte und Konfiskate werden separat ausgewiesen. Die aktuell gültigen Tarifblätter sind online unter ([www.micarna.ch](http://www.micarna.ch) ⇒ *LoginB2B* ⇒ *Einkaufsbedingungen*) abrufbar.

Werden Schlachtkörper oder -hälften von den zuständigen Behörden als «*geniessbar mit Einschränkungen*» erklärt, werden diese gemäss den Bestimmungen des entsprechenden Tarifblatts behandelt.

Werden Schlachtkörper, -hälften oder Teile davon durch die zuständigen Behörden irrtümlich als «*genusstauglich*» erklärt und erst nach der Wägung die Fehlbeurteilung korrigiert, wird für den Kauf seitens MICARNA SA Wandelung geltend gemacht.

Die Kosten für Schlachtung und Zerlegung zum Eigengebrauch (retour an Lieferanten) werden gemäss Tarifblatt verrechnet.

## 3 Einkaufsbestätigung

Sofern nichts anderes vereinbart, wird jeder Einkauf bestätigt. Die bestätigte Menge sowie die Anlieferzeit und der Anlieferort sind zwingend einzuhalten. Bei Lieferabweichungen von mehreren Tieren behält sich die MICARNA SA das Recht vor, einen Unkostenbeitrag pro Tier zu verrechnen.

## 4 Transport

Die Transporteure garantieren die vollumfängliche Einhaltung der gesetzlichen und privatrechtlichen Vorgaben vom Verladen bis zum Entladen der Tiere. Transporte sollen so kurz wie möglich gehalten werden, unnötige Aufenthalte sind zu vermeiden.

Die Anlieferung der Schlachttiere kann mittels Videokamera überwacht und aufgezeichnet werden.

## 5 Begleitdokumente

Die Informationen in den Begleitdokumenten müssen die vollständige Rückverfolgbarkeit auf Herkunft, Produktionsform, Gesundheitsstatus und Transportverlauf gewährleisten. Vor dem Abladen sind die Dokumente dem Stallmeister oder dessen Stellvertreter zu übergeben. Sind Begleitdokumente unkorrekt oder unvollständig ausgefüllt, behält sich die MICARNA SA vor, den dadurch entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen.

## 6 Tiere aus Label-Fleischprogrammen

Die Tiere aus Label-Fleischprogrammen müssen die entsprechenden Anforderungen vollumfänglich erfüllen. Überdies müssen die Lieferanten für die entsprechenden Programme zertifiziert sein. Die Markierung der Tiere sowie die Etikette auf dem Begleitdokument müssen korrekt sein. Bei zweifelhaften Lieferungen werden die Tiere zurückgewiesen.



Tiere für eine bestimmte «*Aus der Region. Für die Region*»-Region werden mittels der Einkaufsbestätigung explizit bestellt. Mit der Annahme dieser Bestellungen verpflichtet sich der Lieferant die Bedingungen gemäss der Richtlinie für Regionalmarken Teil B einzuhalten ([www.micarna.ch](http://www.micarna.ch) ⇒ LoginB2B ⇒ Richtlinien ⇒ AdR-Richtlinie).

## **7 Monitoring von Rückständen**

Die MICARNA SA führt auf eigene Kosten ein systematisches Monitoring bezüglich Medikamentenrückstände durch. Die Kosten bezüglich Medikamentenrückstände werden bei «*positivem Nachweis*» dem Lieferanten belastet.

## **8 Besichtigung der Schlachtkörper**

Betriebsfremde Personen haben auf dem Areal der MICARNA SA ohne Erlaubnis, aus Gründen der Sicherheit und Hygiene, grundsätzlich keinen Zutritt.

Der Lieferant hat jeweils das Recht, die Schlachtung, Wägung und Qualitätsbeurteilung in Absprache mit dem Vieheinkauf der MICARNA SA oder dem Schlachthof zu verfolgen. Nach Anmeldung betritt er in Begleitung den Betrieb auf eigene Gefahr. Die Hygiene- und Betriebsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

## **9 Schlachtgewichtserfassung**

Die Ermittlung des Schlachtgewichtes erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Wird vor der Wägung der Schweine die Zunge entfernt, erfolgt ein Gewichtszuschlag von 0.4%. Werden bei der Schlachtung Mutterschweine gehäutet und ohne Kopf und Füsse gewogen erfolgt ein Preiszuschlag von 15 %.

Werden Schlachtkörper oder –hälften durch die zuständigen Behörden beschlagnahmt und später wieder freigegeben, erfolgt die Wägung nach der Freigabe durch den Veterinär.

## **10 Qualitätsbeurteilung**

Die Einschätzung der Qualität bezüglich Fleischigkeit, Fettabdeckung und Magerfleischanteil erfolgt im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages am Schlachtband durch die Proviande. Die Fleischfarbe der Kälber wird mittels Minolta-Farbmessung festgestellt und gemäss den Arbeitsanweisungen der Proviande durchgeführt.

Auf Kosten des Lieferanten kann dieser, in Absprache mit der Proviande, eine Kontrolle der Fettzahl-Bestimmung anfordern.

## **11 DNA-Herkunfts-Check**

Alle Tiere der Rindergattung werden dem branchenweiten DNA-Herkunfts-Check von Proviande unterzogen.

## **12 Basiskommunikation Schweizerfleisch**

Für die Basiskommunikation werden Abzüge gemäss dem Tarifblatt der Proviande vorgenommen.

## **13 Importkontingente**

Die aufgrund der Inlandleistung zugesprochenen Importkontingentsanteile (nach Zahl der geschlachteten Tiere) müssen bei der Eigentumsübertragung unverzüglich, unentgeltlich und vollumfänglich an den Schlachtauftraggeber (MICARNA SA = Abtretungsempfänger) abgetreten werden.

Diese Einkaufsbedingungen haben ab 01.09.2021 Gültigkeit und ersetzen alle bisherigen Einkaufsbedingungen für Schlachtkörper von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen der MICARNA SA.



MICARNA SA



Peter Hinder  
Leiter Micarna-Gruppe



Udo Manz  
Leiter Business Unit Fleisch

**Anhang 1 zu den Einkaufsbedingungen  
für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine  
vom 01.09.2021**

**Eigentums- und Besitzeswechsel**

